

# RS OGH 1931/7/22 2Ob665/31, 4Ob187/12x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.1931

## Norm

MG §21 Abs1 A1  
ZPO §230  
ZPO §560  
ZPO §567

## Rechtssatz

Streitanhängigkeit besteht nicht, wenn der Vermieter gegen den Mieter eine Kündigung einbringt und daneben für den gleichen Zeitpunkt einen Räumungsauftrag nach § 567 ZPO erwirkt und gegen beide Einwendungen erhoben werden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 665/31  
Entscheidungstext OGH 22.07.1931 2 Ob 665/31  
Veröff: SZ 13/164
- 4 Ob 187/12x  
Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 187/12x

Auch; Beisatz: Nach Lehre und Rechtsprechung besteht zwischen einer Räumungsklage und einer dasselbe Objekt betreffenden Aufkündigung keine Streitanhängigkeit. Das gilt schon deshalb, weil die Begehren verschiedenartig sind: Die Räumungsklage bezweckt die sofortige Räumung des Bestandobjekts, während die Aufkündigung auf Übergabe des Bestandgegenstands zu einem bestimmten Zeitpunkt abzielt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1931:RS0039180

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)